

Gesetz zur Mitbestimmung im Unternehmen und zum  
ökologischen Umbau der Unternehmensverfassung

(Mitbestimmungs- und Umbaugesetz - MitUG)

1. Teil: Anwendungsbereich

§ 1: Grundsatz

(1) Die ArbeitnehmerInnen haben nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten und in den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organen von Großunternehmen und herrschenden Unternehmen von Großkonzernen.

(2) Zur Sicherung einer umweltverträglichen Unternehmenspolitik werden SachwalterInnen des Umweltinteresses nach Maßgabe dieses Gesetzes in die Organe von Großunternehmen und herrschenden Unternehmen von Großkonzernen aufgenommen.

§ 2: Rechtsform

Großunternehmen und herrschende Unternehmen eines Großkonzerns im Sinne dieses Gesetzes müssen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Genossenschaft betrieben werden. Dies gilt auch für Zweigstellen ausländischer Unternehmen, soweit die Größenmerkmale des § 3 erfüllt sind.

§ 3: Großunternehmen

(1) Großunternehmen sind Unternehmen

- mit in der Regel mindestens eintausend ArbeitnehmerInnen und mit einer Bilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark oder

- mit in der Regel mindestens eintausend ArbeitnehmerInnen und mit einem Jahresumsatz von mindestens einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark oder

- mit einer Bilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark und mit einem Jahresumsatz von mindestens einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark.

ArbeitnehmerInnen des Unternehmens sind auch die ArbeitnehmerInnen seiner ausländischen Zweigniederlassungen.

(2) Bei Kreditinstituten im Sinne von § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121) tritt an die Stelle des Jahresumsatzes die Summe der Jahresbruttoeinnahmen aus Zinsen, Dividenden, Diskonten, Provisionen und Gebühren.

(3) Bei Bausparkassen im Sinne von § 1 Abs.1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl I S. 315, 750) tritt an die Stelle des Jahresumsatzes die Summe der Jahresbruttoeinnahmen aus Zinserträgen und zinsähnlichen Erträgen, Gebühren und Erträgen aus dem Lebensversicherungsgeschäft.

(4) Bei Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 Abs.1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl I S. 315, 750) tritt an die Stelle des Jahresumsatzes die Summe der Jahresbruttoeinnahmen aus Versicherungsbeiträgen.

(5) Bei Unternehmen, die teils unter Abs.1, teils unter Abs.2, Abs.3 oder unter Abs.4 oder unter mehrere dieser Vorschriften fallen, sind die Umsatzerlöse und die Jahresbruttoeinnahmen zusammenzufassen. Bei Unternehmen, die teils unter Abs.2, Abs.3 und teils unter Abs. 4 fallen, sind die Jahresbruttoeinnahmen zusammenzurechnen.

(6) Als Großunternehmen gelten auch Einheitsgesellschaften im Sinne des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, S. 299).

#### § 4: Unterordnungskonzerne als Großkonzerne

(1) Großkonzerne sind Konzerne (§ 18 Abs.1 des Aktiengesetzes)

- mit in der Regel mindestens eintausend ArbeitnehmerInnen und mit einer Konzernbilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark oder

- mit in der Regel mindestens eintausend ArbeitnehmerInnen und mit einem Jahresumsatz von mindestens einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark oder

- mit einer Konzernbilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark und mit einem Jahresumsatz von mindestens einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark.

(2) ArbeitnehmerInnen des Konzerns sind die ArbeitnehmerInnen der Konzernunternehmen, auch soweit diese ihren Sitz nicht im Inland haben.

(3) § 3 Abs.2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 5: Gleichordnungskonzerne als Großkonzerne

(1) In einem Gleichordnungskonzern (§ 18 Abs.2 des Aktiengesetzes) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für alle gleichgeordneten Konzernunternehmen. Diese Unternehmen gelten solange als herrschende Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Abs.1 des Aktiengesetzes, als nicht die einheitliche Leitung von einem Unternehmen im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ausgeübt wird. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn alle Konzernunternehmen zusammengenommen die Größenmerkmale des § 4 nicht erreichen.

(2) Ein Gleichordnungskonzern im Sinne des Abs.1 liegt auch dann vor, wenn mindestens zwei Unternehmen im Mehrheitsbesitz derselben natürlichen Person oder ihrer Angehörigen im Sinne von § 16 Abs.1 Nr. 2 bis 8, Abs. 2 der Abgabenordnung stehen. Anteilsrechte, die einer weisungsabhängigen Person gehören, werden der weisungsberechtigten Person zugerechnet.

§ 6: Sonderfälle: Konzern im Konzern, Gemeinschaftsunternehmen, ausländische Konzernspitze

(1) Herrschendes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes kann auch ein abhängiges oder beherrschtes Unternehmen sein.

(2) Ein Unternehmen kann auch von mehreren anderen Unternehmen beherrscht werden, ohne daß zwischen diesen eine Abmachung über eine gemeinsame Unternehmensführung vorliegen muß.

(3) Befindet sich das herrschende Unternehmen im Ausland, so sind die inländischen abhängigen Unternehmen entsprechend § 5 Abs.1 zu behandeln.

§ 7: Feststellung der Größenmerkmale

(1) Ob die in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, hat der/die AbschlußprüferIn des Unternehmens oder des herrschenden Unternehmens des Großkonzerns zu ermitteln. Hat das Unternehmen oder das herrschende Unternehmen nicht nach den Vorschriften des Aktiengesetzes Rechnung zu legen, so ist von einem/einer in entsprechender Anwendung der §§ 163 und 164 des Aktiengesetzes zu bestellenden PrüferIn zu ermitteln, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Der/die PrüferIn hat über das Ergebnis seiner/ihrer Ermittlungen schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat er/sie gesondert die Zahl der im Inland und der in Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in der Regel beschäftigten ArbeitnehmerInnen anzugeben.

(2) Der/die PrüferIn hat den Bericht dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ und dem Aufsichtsrat des Großunternehmens oder des herrschenden Unternehmens vor Ablauf von 5 Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen.

(3) Der/die PrüferIn hat, soweit dies für seine/ihre Ermittlungen erforderlich ist, gegenüber sämtlichen Konzernunternehmen und abhängigen Unternehmen die ihm/ihr nach § 165 des Aktiengesetzes zustehenden Rechte; § 168 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

(4) Hat der Aufsichtsrat Bedenken gegen die vom/von der PrüferIn getroffenen Feststellungen, so hat der/die PrüferIn auf Verlangen des Aufsichtsrats die beanstandeten Feststellungen zu überprüfen und über das Ergebnis schriftlich zu berichten.

(5) Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ des Großunternehmens oder des herrschenden Unternehmens hat den Bericht und die abschließende Stellungnahme des Aufsichtsrats unverzüglich den Betriebsräten der Betriebe des Unternehmens oder den Konzernunternehmen mitzuteilen.

#### § 8: Verhältnis zum Gesellschaftsrecht

Für die Großunternehmen und Großkonzerne im Sinne der §§ 3 bis 5 gelten die Vorschriften des Gesellschaftsrechts nur insoweit, als Zweck und Durchführung dieses Gesetzes keine andere Regelung verlangen.

## 2. Teil: Mitbestimmungs-Tarifverträge

### § 9: Grundsatz

(1) Die Vertretung der ArbeitnehmerInnen in den Organen von Großunternehmen und herrschenden Unternehmen von Großkonzernen kann durch Tarifvertrag geregelt werden. Dabei ist auch die Schaffung zusätzlicher Unternehmensorgane zulässig, soweit die Vertretungsmacht des Vorstands nicht berührt wird. Mitbestimmte Organe sind insbes. auch auf der Ebene von Geschäftsbereichen mit eigenen Entscheidungskompetenzen zulässig.

(2) Tarifverträge im Sinne des Abs. 1 gehen den Bestimmungen dieses Gesetzes vor. Dies gilt jedoch nicht für die Existenz eines Aufsichtsrats (§ 13) sowie für diejenigen Vorschriften, die den Umweltinteressen Rechnung tragen. ArbeitnehmerInnen wie Anteilseigner müssen daher auch dann je zwei Sachwalter des Umweltinteresses wählen, wenn ihre zahlenmäßige Vertretung im Aufsichtsrat unterschiedlich ist. Unabdingbar sind insbes. die §§ 1 Abs.2, 15 Abs.3, 16 Abs.2, 17 Abs.2 in Verbindung mit 16 Abs.2, 24 Abs.2, 25, 31, Abs.3 und 38.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der ArbeitnehmerInnen dürfen durch Tarifverträge im Sinne des Abs.1 nicht geschmälert werden.

### § 10: Übergangsperiode

Kommt es innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zu einer tariflichen Abmachung im Sinne des § 9, finden die §§ 13 ff. Anwendung. Eine spätere tarifliche Gestaltung bleibt unbenommen.

## § 11: Einzelfragen

- (1) Der Mitbestimmungs-Tarifvertrag im Sinne des § 9 wirkt für und gegen alle dem Großunternehmen oder Großkonzern angehörenden ArbeitnehmerInnen.
- (2) Finden mehrere Tarifverträge Anwendung, hat der den ArbeitnehmerInnen günstigere den Vorrang.
- (3) Nach Ablauf des Tarifvertrags gelten seine Vorschriften weiter, bis sie durch einen neuen Tarifvertrag ersetzt werden. Kommt innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Tarifvertrags keine neue Abmachung zustande, bestimmen sich die Rechte der ArbeitnehmerInnen ausschließlich nach den §§ 14 ff. dieses Gesetzes.

## § 12: Ausdehnung auf andere Unternehmen

Durch Tarifvertrag können auch in Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 erfüllen, Mitbestimmungsrechte vorgesehen werden. Diese können insbes. bestimmen, daß Geschäfte im Sinne des § 33 der vorherigen Zustimmung eines Ausschusses bedürfen, in dem auch ArbeitnehmerInnen und SachwalterInnen des Umweltinteresses vertreten sind. § 11 findet entsprechende Anwendung.

## 3. Teil: Umgestaltung des Aufsichtsrats

### 1. Abschnitt: Errichtung und Wahl des Aufsichtsrats

## § 13: Pflicht zur Bildung eines Aufsichtsrats

Betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft ein Unternehmen im Sinne der §§ 3 bis 6, so ist nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Aufsichtsrat zu bilden. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und des zur gesetzli-

chen Vertretung berufenen Organs bestimmen sich nach den für eine mitbestimmte Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften.

#### § 14: Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

a) 10 VertreterInnen der Anteilseigner davon 2 SachwalterInnen von Umweltinteressen,

b) 10 VertreterInnen der Arbeitnehmer davon 2 SachwalterInnen von Umweltinteressen

Alternativvorschlag:

c) einem weiteren Mitglied.

(2) Bei Großunternehmen und Großkonzernen mit nicht mehr als zehntausend Beschäftigten kann die Satzung die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 18, 16, 14 oder 12 (Alternative: 19, 17...13) reduzieren. Die Anzahl der SachwalterInnen des Umweltinteressen darf dadurch nicht verringert werden; auch muß das zahlenmäßige Gleichgewicht von VertreterInnen der AnteilseignerInnen und der ArbeitnehmerInnen erhalten bleiben.

#### § 15: Wählbarkeit

(1) Zum Mitglied des Aufsichtsrats kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person bestimmt werden; ausländische Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit ist ohne Bedeutung.

(2) Unter den VertreterInnen der ArbeitnehmerInnen nach § 14 Abs.1 Satz 1 Buchstabe b müssen sich zwei ArbeitnehmerInnen befinden, die in einem Betrieb des Großunternehmens beschäftigt sind. Bei Großkonzernen müssen zwei ArbeitnehmervertreterInnen

im Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens in einem Betrieb eines Konzernunternehmens beschäftigt sein. Satz 1 und 2 gelten auch dann, wenn von der Möglichkeit des § 14 Abs.2 Gebrauch gemacht wird.

(3) Als SachwalterIn des Umweltinteresses kann nur gewählt werden, wer Erfahrungen im öffentlichen Leben besitzt oder wer sich durch Wort und Tat für eine Verbesserung des Umweltschutzes eingesetzt hat. Auch dürfen die SachwalterInnen nicht

- a) RepräsentantInnen einer Vereinigung der ArbeitnehmerInnen oder der ArbeitgeberInnen oder einer Spitzenorganisation dieser Vereinigungen sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen,
- b) im Laufe des letzten Jahres vor der Wahl eine unter Buchstabe a bezeichnete Stellung innegehabt haben,
- c) in dem Großunternehmen oder in einem mit diesem verbundenen Unternehmen aufgrund Arbeits- oder Dienstvertrags oder als InhaberInnen, geschäftsführende GesellschafterInnen oder Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs tätig sein,
- d) an dem Großunternehmen oder an einem mit diesem verbundenem Unternehmen wirtschaftlich wesentlich interessiert sein.

(4) Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

#### § 16: Wahl der VertreterInnen der AnteilseignerInnen

(1) Die in § 14 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch das nach Gesetz oder Satzung zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern berufene Organ bestellt.

(2) Wahlvorschläge können außer durch AnteilseignerInnen eingereicht werden von

- Verbänden im Sinne des § 29 Abs.2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl I, 889);
- Verbänden im Sinne des § 13 Abs.2 Ziffer 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl I S. 3317) und von Verbänden im Sinne des § 13 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7.09.1909 (RGBl S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1986 (BGBl I S. 1169);
- kommunale Volksvertretungen, in deren Gebiet das Großunternehmen oder das herrschende Unternehmen seinen Sitz hat,
- mit Fraktionsstatus oder ähnlichen Rechten ausgestattete Gruppen von Mitgliedern dieser Vertretungen.

#### § 17: Wahl der VertreterInnen der ArbeitnehmerInnen

(1) Die in § 14 Abs.1 Satz 2 Buchstabe b bezeichneten Mitglieder werden in einer Versammlung sämtlicher Betriebsratsmitglieder des Großunternehmens in freier, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Für jeden Aufsichtsratssitz findet ein getrennter Wahlgang statt; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist berechtigt:

- Jede in einem unternehmensangehörigen Betrieb vertretene Gewerkschaft,
- jeder dem Großunternehmen angehörende Betriebsrat,
- ein zwanzigstel der wahlberechtigten ArbeitnehmerInnen; die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch einhundert wahlberechtigte ArbeitnehmerInnen genügt in jedem Fall;
- jede der in § 16 Abs.2 genannten Organisationen bzw. kommunalen Vertretungsorgane.

(3) In Großunternehmen mit nicht mehr als zehntausend ArbeitnehmerInnen kann die Betriebsrätevollversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, daß die Wahl der ArbeitnehmervertreterInnen unmittelbar durch alle unternehmensangehörigen ArbeitnehmerInnen erfolgt. Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Auf die Wahl des Aufsichtsrats im herrschenden Unternehmen eines Großkonzerns finden die Absätze 1 bis 3 sinngemäße Anwendung.

(5) Bei Gleichordnungskonzernen im Sinne des § 5 werden für jedes konzernangehörige Unternehmen getrennte Wahlen durchgeführt. Dabei sind jeweils sämtliche Betriebsräte aller konzernangehörigen Unternehmen wahlberechtigt. § 15 Abs.2 bleibt unberührt. Im übrigen finden die Absätze 1 bis 3 sinngemäße Anwendung.

#### § 18: Wahlschutz und Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahlen nach § 17 behindern. Insbes. darf niemand in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Niemand darf die Wahlen durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen. § 119 Abs.1 Ziffer 1 Betriebsverfassungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Kosten der Wahlen trägt das Großunternehmen. Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand einschließlich ihrer Vorbereitung durch Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen erforderlich ist, berechtigt den/die ArbeitgeberIn nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.

#### § 19: Wahlanfechtung

(1) Die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Ersatzmitglieds der ArbeitnehmerInnen kann beim Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Zur Anfechtung berechtigt sind

1. mindestens 3 wahlberechtigte ArbeitnehmerInnen des Großunternehmens bzw. eines konzernangehörigen Unternehmens,
2. jeder im Bereich des Großunternehmens bzw. Großkonzerns bestehende Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat und Konzernbetriebsrat,
3. wer zur Einreichung eines Wahlvorschlags nach § 17 Abs.2 berechtigt ist,

4. das zur gesetzlichen Vertretung des Großunternehmens bzw. des herrschenden Unternehmens befugte Organ.

#### § 20: ArbeitnehmerInnen in ausländischen Zweigstellen und Tochtergesellschaften

(1) Die in ausländischen Zweigstellen und Tochtergesellschaften deutscher Großunternehmen und Großkonzerne tätigen ArbeitnehmerInnen entsenden so viele Personen in die Betriebsrätevollversammlung, wie es ihrem Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten im Großunternehmen bzw. Großkonzern entspricht.

(2) Die Bestimmung dieser VertreterInnen richtet sich nach den Regeln des Staates, in dem sich die einzelne Betriebsstätte befindet.

(3) Die Betriebsrätevollversammlung kann Personen zurückweisen, die nicht über die Unabhängigkeit verfügen, die für die wirksame Vertretung von Arbeitnehmerinteressen unerlässlich ist. Im Streitfalle entscheidet das zuständige Arbeitsgericht im Beschlußverfahren.

(4) Findet unmittelbare Wahl durch die Beschäftigten statt, hat der Wahlvorstand in besonderem Maße darauf zu achten, daß das Wahlgeheimnis und der Grundsatz der Freiheit der Wahl gewahrt bleiben; der Vorstand hat ihm alle dafür notwendige Unterstützung zu gewähren.

## 2. Abschnitt: Innere Ordnung des Aufsichtsrats

### § 21: Beschlußfähigkeit

§ 108 des Aktiengesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Aufsichtsrat beschlußfähig ist, wenn mindestens die Hälfte

der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesetz oder der Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt.

#### § 22: Vorsitz

(1) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte eine Aufsichtsratsvorsitzende und eine StellvertreterIn.

(2) Wird bei der Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder des/der Stellvertreter die nach Abs.1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden und seine/ihrer StellvertreterInnen ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der ArbeitnehmerInnen den/die Aufsichtsratsvorsitzende und die Aufsichtsratsmitglieder der AnteilseignerInnen den/die StellvertreterIn jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Unmittelbar nach der Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden und seine/ihrer Stellvertretung bildet der Aufsichtsrat einen Schlichtungsausschuß, dem der/die Aufsichtsratsvorsitzende, seine/ihre Stellvertretung sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der ArbeitnehmerInnen und von den Aufsichtsratsmitgliedern der AnteilseignerInnen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

#### § 23: Abstimmungen

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in Absatz 2 und in § 22 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der/die Aufsichtsrats-

vorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs.3 des Aktiengesetzes ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem/der StellvertreterIn steht die zweite Stimme nicht zu.

(3) Die gem. Abs.2 unterlegenen Aufsichtsratsmitglieder können durch einstimmigen Beschluß binnen einer Woche den Schlichtungsausschuß nach § 22 Abs.3 anrufen. Dieser hat auf eine Verständigung hinzuwirken und soll Vermittlungsvorschläge machen. Frühestens 4 und spätestens 6 Wochen nach der Abstimmung gem. Abs.2 hat der Aufsichtsrat erneut Beschluß zu fassen. Die dabei getroffene Entscheidung ist endgültig. Während der Dauer des Verständigungsverfahrens entfaltet der zunächst gefaßte Beschluß keine Wirkung.

#### § 24: Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, denen auch Nicht-Mitglieder angehören können.

(2) Jedem Ausschuß muß mindestens ein/eine VertreterIn der AnteilseignerInnen, ein/eine VertreterIn der ArbeitnehmerInnen sowie ein/eine SachwalterIn des Umweltinteresses angehören.

(3) Die in § 33 genannten Angelegenheiten können nicht zur selbständigen Entscheidung auf einen Ausschuß übertragen werden.

### 3. Abschnitt: Rechtsstellung der Aufsichtsratsmitglieder

#### § 25: Sorgfaltspflichten

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen der AnteilseignerInnen und der ArbeitnehmerInnen gleichgewichtig zu beachten. Das Bestreben, Gewinn zu erzielen, hat zurückzutreten, soweit besondere öffentliche Interessen,

insbes. das Interesse an der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen dies erfordern.

(2) Für die SachwalterInnen des Umweltinteresses hat dieses unbedingten Vorrang.

#### § 26: Arbeitsversäumnis

(1) Im Großunternehmen oder Großkonzern beschäftigte ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, wenn und soweit es nach Umfang und Art des Unternehmens zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Zum Ausgleich für Aufsichtsratsstätigkeit, die außerhalb der Arbeitszeit stattfindet, hat das Aufsichtsratsmitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Die Arbeitsbefreiung ist vor Ablauf eines Monats zu gewähren; ist dies aus betriebsbedingten Gründen nicht möglich, so ist die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit zu vergüten.

(3) Das Arbeitsentgelt von Aufsichtsratsmitgliedern darf einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer ArbeitnehmerInnen mit betriebsüblicher beruflicher Entwicklung. Dies gilt auch für allgemeine Zuwendungen des/der ArbeitgeberIn.

(4) Soweit nicht zwingende betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen, dürfen Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit nur mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die den Tätigkeiten der in Abs.3 genannten ArbeitnehmerInnen gleichwertig sind.

(5) Abs.1 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit im Aufsichtsrat erforderlich sind. Die Ar-

beitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat haben bei der Festlegung der zeitlichen Lage der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen die jeweiligen betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen und auf die jederzeitige Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats zu achten. Sie haben dem Vorstand die Teilnahme und die zeitliche Lage der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen rechtzeitig bekanntzugeben. Hält der Vorstand die betrieblichen Notwendigkeiten für nicht ausreichend berücksichtigt, so entscheidet auf seinen Antrag das Arbeitsgericht.

(6) Unbeschadet der Vorschrift des Abs.5, hat jede ArbeitnehmervertreterIn im Aufsichtsrat während seiner/ihrer regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf bezahlte Freistellung für insgesamt 6 Wochen zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von der zuständigen obersten Arbeitsbehörde des Landes nach Beratung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände als geeignet anerkannt sind. Der Anspruch nach Satz 1 erhöht sich für die ArbeitnehmerInnen, die erstmals das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds übernehmen und auch nicht zuvor Betriebsratsmitglieder oder JugendvertreterInnen waren, auf 8 Wochen. Abs.5 Satz 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

(7) Nicht im Großunternehmen oder Großkonzern beschäftigte ArbeitnehmervertreterInnen sowie SachwalterInnen des Umweltinteresses sind in gleicher Weise wie die Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften am Sitz des Großunternehmens bzw. des herrschenden Unternehmens von sonstigen Verpflichtungen freizustellen.

#### § 27: Geschäftsaufwand und Zuziehung von Sachverständigen

(1) Die durch die Tätigkeit der ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat entstehenden Kosten trägt der/die ArbeitgeberIn. Für vorbereitende Sitzungen und die laufende Geschäftsführung hat er/sie in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(2) Jede/jeder ArbeitnehmervertreterIn im Aufsichtsrat kann Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Kosten des/der Sachverständigen trägt das Großunternehmen bzw. das herrschende Unternehmen.

#### § 28: Schutz vor Benachteiligung und Kündigung

(1) Aufsichtsratsmitglieder dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden.

(2) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Großunternehmen oder einem konzernangehörigen Unternehmen als ArbeitnehmerInnen angehören, dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat nicht benachteiligt werden. Eine Kündigung ist nur nach Maßgabe der §§ 103 Betriebsverfassungsgesetz, 15 Kündigungsschutzgesetz zulässig, wobei an die Stelle der Zustimmung des Betriebsrats die Zustimmung der Gesamtheit der ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat tritt.

#### § 29: Informationsrechte

(1) Neben dem in § 90 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz genannten Recht steht dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied die Befugnis zu, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einzusehen und zu prüfen. Es kann dabei auch Sachverständige hinzuziehen.

(2) Die Berichte nach § 90 Abs.1 und 3 des Aktiengesetzes sind schriftlich zu erstellen und jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen

(3) Berichtet der Vorstand des abhängigen Unternehmens dem Vorstand des herrschenden Unternehmens über die Lage der Gesellschaft, muß dieser Bericht dem Aufsichtsrat des abhängigen Unternehmens zur Kenntnis gegeben werden.

#### § 30: Rechenschaftspflicht und Kontrolle durch die Belegschaft

(1) In jedem zum Großunternehmen oder Großkonzern gehörenden Betrieb hat mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr ein/eine ArbeitnehmervertreterIn im Aufsichtsrat dem Betriebsrat über das Personal- und Sozialwesen des Großunternehmens bzw. des Großkonzerns und über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Großunternehmens bzw. des Großkonzerns zu berichten.

(2) In jedem zum Großunternehmen oder Großkonzern gehörenden Betrieb hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr ein/eine ArbeitnehmervertreterIn im Aufsichtsrat in einer Betriebsversammlung über das Personal- und Sozialwesen des Großunternehmens bzw. Großkonzerns und über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Großunternehmens bzw. Großkonzerns zu berichten.

(3) Jede/jeder ArbeitnehmerIn hat innerhalb wie außerhalb der Betriebsversammlung einen Auskunftsanspruch nach Maßgabe der §§ 131, 132 Aktiengesetz.

#### § 31: Abwahl und Amtsenthebung

(1) ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat können vor Ablauf ihrer Amtsperiode durch die Betriebsrätevollversammlung abgewählt werden. Das Recht, die Abwahl vorzuschlagen, steht den in § 17 Abs.2 genannten Personen und Organisationen zu. Die Abwahl bedarf der absoluten Mehrheit der Abstimmungsberechtigten. Die Abwahl von SachwalterInnen des Umweltinteresses ist nicht zulässig.

(2) Erfolgte die Wahl durch die Belegschaft, findet Abs.1 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß diese an die Stelle der Betriebsrätevollversammlung tritt.

(3) Verletzt ein/eine SachwalterIn des Umweltinteresses seine/ihre Pflichten nach § 25 Abs.2, so findet § 103 Abs.3 Aktiengesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß auch die in § 16 Abs. 2 genannten Stellen antragsbefugt sind. Über die Abberufung entscheidet die für Umweltstrafsachen zuständige Kammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Großunternehmen bzw. das herrschende Unternehmen eines Großkonzerns seinen Sitz hat.

#### 4. Abschnitt: Rechte des Aufsichtsrats

##### § 32: Bestellung anderer Organe

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung, Anstellung, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die AbschlußprüferInnen

##### § 33: Zustimmungsrechte

(1) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen mindestens die folgenden Geschäfte:

- a) Gründung, Übernahme, Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung von anderen Unternehmen, der Aschluß von Unternehmensverträgen (§§ 291, 292 des Aktiengesetzes) mit anderen Unternehmen, deren Fortsetzung nach ihrer Auflösung oder die Übertragung deren Vermögen;

- b) Beginn oder Beendigung einer Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen;
- c) Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Stilllegung oder Verlegung von Betrieben, Betriebsteilen oder Abteilungen, in denen mehr als fünf vom Hundert der ArbeitnehmerInnen des Unternehmens beschäftigt sind;
- d) periodische Unternehmensplanung;
- e) Investitionen, deren Finanzvolumen eine im Einzelfall vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschreiten;
- f) organisatorische, personelle und technische Maßnahmen oder Veränderungen, die in ihrer wirtschaftlichen oder personellen Bedeutung über den Bereich eines Betriebes oder einer Abteilung hinausgehen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats bedürfen weitere Arten von Geschäften oder einzelne Geschäfte ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Geschäfte und Maßnahmen, die auf einem Beschluß der Anteilseignerversammlung beruhen.

(3) Im Falle unterschiedlicher Beschlüsse von Aufsichtsrat und Anteilseignerversammlung ist die Entscheidung des Aufsichtsrats maßgeblich. Dies gilt nicht für Entscheidungen der Anteilseignerversammlung über

- a) Bestellung, Abberufung und Entlastung der AnteilseignervertreterInnen im Aufsichtsrat,
- b) Verwendung des Bilanzgewinns,

- c) Bestellung von PrüferInnen zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung,
- d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats zustehen.

Das Recht der Hauptversammlung zu Satzungsänderungen, zu Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie zur Veränderung der Rechtsform des Unternehmens im Rahmen des § 2 bleibt unberührt.

#### § 34: Jahresabschluß

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß festzustellen. § 172 des Aktiengesetzes findet keine Anwendung

#### § 35: Überwachungsrechte

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen.

### 4. Teil: Umgestaltung des Vorstands

#### § 36: Allgemeines

(1) Das zur gesetzlichen Vertretung befugte Organ trägt ohne Rücksicht auf die Unternehmensform die Bezeichnung "Vorstand".

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den für die mitbestimmte Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften.

(3) § 25 Abs.1 findet entsprechende Anwendung.

#### § 37: ArbeitsdirektorIn

(1) Dem Vorstand muß mindestens 1 ArbeitsdirektorIn angehören.

(2) Zu seinen/ihren Aufgaben gehören mindestens die Hauptbereiche

- Arbeitswirtschaft
- Personal, einschließlich leitende Angestellte,
- Arbeitssicherheit/Ergonomie,
- betriebsärztlicher Dienst,
- Soziales,
- Belegschaftsinformation.

Die darüber hinausgehenden Kompetenzen werden durch die Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(3) Der/die ArbeitsdirektorIn kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der ArbeitnehmervertreterInnen nach § 14 Abs.1 Satz 2 Buchstabe b gewählt und abberufen werden. Er/sie hat die gleiche Rechtsstellung wie die anderen Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs. Die Geschäftsordnung für das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ kann nicht bestimmen, daß ein Mitglied bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

### § 38: UmweltdirektorIn

- (1) Dem Vorstand muß mindestens 1 UmweltdirektorIn angehören.
- (2) Zu seinen/ihren Aufgaben gehört die Überprüfung der Umweltverträglichkeit sämtlicher Aktivitäten des Unternehmens. Um dieser Kontrollaufgabe Rechnung tragen zu können, sind ihm/ihr die notwendigen personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Zugriff auf Informationen darf ihm/ihr nicht unter Hinweis auf die Kompetenzen anderer Vorstandsmitglieder verweigert werden.
- (3) Bei Verstößen gegen umweltrechtliche Vorschriften hat er/sie auf Abhilfe zu dringen. Werden gleichwohl nicht mindestens innerhalb eines Monats die nötigen Maßnahmen eingeleitet, muß er/sie die zuständigen staatlichen Stellen verständigen.
- (4) Der/die UmweltdirektorIn kann nicht gegen die Mehrheit der SachwalterInnen des Umweltinteresses nach § 15 Abs.1 Satz 2 gewählt werden.

## 5. Teil: Schlußbestimmungen

### § 39: Bekanntmachung

Sobald die Namen der Aufsichtsratsmitglieder feststehen, sind sie durch zweiwöchigen Aushang in den Betrieben des Großunternehmens oder der dem Großkonzern angehörenden Unternehmen bekanntzugeben und im Bundesanzeiger sowie in den sonstigen Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

## § 40: Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren für die Wahl und die Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu erlassen, insbes. über

1. Die Vorbereitung der Wahl, die Bestellung der Wahlvorstände sowie die Aufstellung der WählerInnenlisten,
2. die Frist für die Einsichtnahme in die WählerInnenlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
3. die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung,
4. die Ausschreibung der Wahl und die Fristen für die Bekanntmachung des Ausschreibens,
5. die Stimmabgabe,
6. die Feststellung des Ergebnisses der Wahl und die Fristen für seine Bekanntmachung,
7. die Aufbewahrung der Wahlakten

## § 41: Seeschifffahrt

(1) Schiffe, die die Bundesflagge zu führen berechtigt sind, werden wie inländische Betriebsstätten behandelt.

(2) Dasselbe gilt für Schiffe unter ausländischer Flagge, soweit sie unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich im Eigentum deutscher Staatsangehöriger oder von Unternehmen mit Sitz im Inland stehen.

#### § 42: Außerkrafttreten anderer Gesetze

(1) Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz über die Mitbestimmung der ArbeitnehmerInnen in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (BGBl I S. 347), das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der ArbeitnehmerInnen in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (BGBl I S. 707), das Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 27. April 1967 (BGBl I S. 505), das Gesetz Nr. 560 über die Einführung der Mitbestimmung der ArbeitnehmerInnen in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes 1956 S. 1703) und das Gesetz über die Mitbestimmung der ArbeitnehmerInnen vom 4. Mai 1976 (BGBl I S. 1153) außer Kraft.

(2) Vor diesem Zeitpunkt sind die genannten Gesetze nur noch nach Maßgabe der Mitbestimmungstarifverträge gem. § 9 anwendbar.

#### § 43: Wegfall der gesetzlichen Voraussetzung

Dieses Gesetz ist nicht mehr anzuwenden, wenn ein Großunternehmen oder ein Großkonzern die in den §§ 3-5 genannten Voraussetzungen in jedem von 6 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht erfüllt hat.

#### § 44: Änderungen des Aktiengesetzes

(1) § 76 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Vorstand hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Dies schließt es aus, wesentliche Grundlagen der Geschäftspolitik durch

andere Unternehmen erarbeiten oder bestimmen zu lassen.

(2) § 111 Abs.4 Satz 2 bis 5 wird ersatzlos gestrichen.

(3) § 170 Abs.3 wird wie folgt geändert:

Jedem Aufsichtsratsmitglied sind die Vorlagen auszuhändigen.

(4) In § 308 wird folgender Abs.4 angefügt:

Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Weisung an den Vorstand ein Geschäft betrifft, das zu unmittelbaren Nachteilen für die Belegschaft oder wesentliche Teile der Belegschaft der abhängigen Gesellschaft führen kann.

(5) In § 311 Abs.1 sind als Satz 2 und 3 einzufügen:

Die Einflußnahme im Sinne des Satzes 1 steht der Weisung im Sinne des § 308 Aktiengesetz gleich. Sie ist entsprechend zu behandeln.

(6) In § 314 Aktiengesetz wird Abs.1 wie folgt geändert:

Der Vorstand hat den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und den Prüfungsbericht der AbschlußprüferInnen zusammen mit dem in § 170 angegebenen Vorlagen dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Berichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.

§ 45: Berlinklausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs.1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 46: Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Ergänzung für ein aufsichtsratsparitätisches Modell

Einzufügen ist ein § 17a, der wie folgt lauten könnte:

- (1) Das in § 14 Abs.1 Satz 2 Buchstabe c bezeichnete weitere Mitglied des Aufsichtsrats muß SachwalterIn des Umweltinteresses sein; § 15 Abs.3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Wahl bedarf der Stimmen der Mehrheit der SachwalterInnen des Umweltinteresses nach § 14 Abs.1 Satz 2 Buchstabe a und Buchstabe b.
- (3) Kommt eine Wahl nach Abs. 2 nicht zustande, so ist auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds eine gerichtliche Bestellung vorzunehmen. Zuständig ist die für Umweltstrafsachen zuständige Kammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Großunternehmen bzw. das herrschende Unternehmen seinen Sitz hat. Das Gericht ist an einen Vorschlag nicht gebunden.
- (4) Eine Amtsenthebung ist in entsprechender Anwendung des § 31 Abs.3 zulässig.